

## 17. Gesetz zur Änderung der Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus

### Art. 1 Änderung der Anweisung

Die Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus vom 17.06.2020, die zuletzt durch Gesetz vom 11.08.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherigen Nummer 3 a wird folgende neue Nummer 3 a vorangestellt:

„a. Es ist nicht zulässig, den Gottesdienstbesuch von der Vorlage eines Testergebnisses oder eines Impf- oder Genesenennachweises abhängig zu machen. Ergibt sich jedoch rein tatsächlich, dass bei Gottesdiensten in **Hessen** mit einem festen Teilnehmerkreis (etwa in einem Altenheim, einer Tagespflege o. ä.) alle Teilnehmer vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes), so kann im Einvernehmen mit den Gottesdienstteilnehmern von den Regeln der folgenden Nummern 3 bis 5 abgewichen werden.
2. Aus den bisherigen Nummern 3 a bis f werden die Nummern 3 b bis 3 g.
3. Die bisherige Nummer 3 g wird aufgehoben.
4. In Nummer 3 k Satz 2 werden die Worte „wenn dabei kein erhöhter Mindestabstand von 3 bis 6 Metern nach Nr. 5 a gewahrt wird“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.
5. Nummer 3 k Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Leiter von Gottesdiensten sowie Lektoren sind für die Zeit der konkreten Ausübung ihrer jeweiligen liturgischen Dienste von der Maskenpflicht nach den Ziffern I und II befreit.“
6. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Für die **musikalische Gestaltung** der Gottesdienste gilt Folgendes:

  - a. Gemeindegesang ist möglich, wenn
    - I. der Gottesdienst im Freien stattfindet,
    - II. der Gottesdienst in einem geschlossenen Raum stattfindet und alle Teilnehmer im Rahmen der Regelung des Nr. 3 k. beim Singen Mund-Nasen-Bedeckungen tragen,
    - III. der Gottesdienst in einem geschlossenen Raum stattfindet und bei einem festen Teilnehmerkreis (etwa in einem Altenheim, einer Tagespflege o. ä.) alle Teilnehmer vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben („2 G“: Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes).Findet im Rahmen dieser Regeln Gemeindegesang statt, so sind dabei die unter b. bis m. folgenden Regelungen nicht zu beachten.

- b. Gottesdienste können auch stellvertretend für den oder ergänzend zum Gemeindegesang durch einen einzelnen Musiker und/oder Sänger (Kantor) oder durch Kleinstgruppen von Musikern und/oder Sängern gestaltet werden.
- c. Die Personen nach b. müssen, sofern sie singen oder Blasinstrumente spielen, einen erhöhten Mindestabstand von wenigstens zwei Metern voneinander (es sei denn, sie gehören der gleichen Hausgemeinschaft an), von allen anderen Gottesdienstteilnehmern und, sofern sie auf der Empore singen oder musizieren, von der Brüstung der Empore einhalten. Dafür entfällt abweichend von Nummer 3 k. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Singens.
- d. Die oben unter c. genannten Regeln gelten auch für den Gottesdienstleiter. Dies gilt nicht, sofern kein Gemeindegesang stattfindet und durch das Singen des Gottesdienstleiters absehbar weitere Gottesdienstteilnehmer zum Mitsingen animiert werden.
- e. Auch eine Gestaltung eines Gottesdienstes durch einen Chor ist möglich. Dabei gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen für Chormitglieder grundsätzlich die Regeln, die nach Nummer 3 für alle Gottesdienstbesucher gelten, insbesondere die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Singens nach Nummer 3 k.
- f. Können bei Gottesdiensten in Hessen alle Chormitglieder einen Negativnachweis nach § 3 CoSchuV vorlegen („3 G“: Nachweis über vollständigen Impfschutz, Nachweis nach Genesung von einer Corona-Erkrankung, Nachweis über ein höchstens 48 Stunden zurückliegendes negatives Testergebnis mit einem PCR-Test, Nachweis über ein höchstens 24 Stunden zurückliegendes negatives Testergebnis mit einem Schnelltest, Nachweis über Teilnahme an einer regelmäßigen Testung für Schüler, jeweils zusammen mit einem amtlichen Ausweispapier), so haben die Chormitglieder den unter b. beschriebenen erhöhten Mindestabstand von zwei Metern zu wahren. Dafür entfällt abweichend von Nummer 3 k. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Singens.
- g. Können bei Gottesdiensten in Hessen alle Chormitglieder nachweisen, dass sie vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben („2 G“: Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes), so müssen sie den unter b. beschriebenen erhöhten Mindestabstand von zwei Metern untereinander nicht mehr einhalten. Auch in diesem Fall entfällt abweichend von Nummer 3 k. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Singens.
- h. Erfolgt die Gestaltung durch Personen nach b. oder durch einen Chor nach e. bis f. stellvertretend für den Gemeindegesang, so sind dabei die unter i. bis m. folgenden Regelungen zu beachten.
- i. Vorwiegend sollen das Gloria, das Halleluja und das Sanctus gesungen werden, da diese Elemente liturgisch den höchsten Stellenwert haben.
- j. Der Gesang zum Einzug, zur Gabenbereitung, zur Kommunion, zum Dank und zum Schluss kann durch Orgel- oder Instrumentalmusik ersetzt werden. Dank- und Schlusslied können auch ganz entfallen.
- k. Es wird darauf hingewiesen, dass Kyrie, Credo und Agnus Dei auch gesprochen werden können.
- l. Findet kein Gemeindegesang statt, so werden auch die Akklamationen und das Vaterunser gesprochen.

- m. Findet kein Gemeindegesang statt, so können dennoch die Nummern aus dem Gotteslob angezeigt werden, um der Gemeinde den inneren Mitvollzug zu ermöglichen. Gegebenenfalls können einzelne Strophen gemeinsam sprechend gebetet werden. Dies ist der Gemeinde zuvor in angemessener Form zu erläutern. Stellt sich heraus, dass dies trotz der Erläuterung zum Mitsingen animiert, ist die Erläuterung zu wiederholen und wenn nötig die Anzeige der Nummern einzustellen.“
7. In Nummer 9 f wird das Folgende als neuer Satz 2 angefügt:  
„Sie können im Einvernehmen mit den Taufeltern entfallen, wenn der Taufspender, die Taufeltern, die Paten und, sofern er wenigstens sechs Jahre alt ist, auch der Täufling vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes).“
8. Nummer 14 wird wie folgt geändert:  
a) Buchstabe b wird aufgehoben.  
b) Aus den bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben b bis d.
9. In Nummer 29 a werden die Worte „drei bis sechs“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
10. An Nummer 29 a wird das Folgende als neuer Satz 2 angefügt:  
„Hiervon kann in Hessen im Einvernehmen mit den Probeneteilnehmern abgewichen werden, wenn alle Probeneteilnehmer vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes).“
11. Nummer 34 Satz 3 wird aufgehoben.

## **Art. 2 Inkrafttreten, Promulgation**

Dieses Gesetz tritt am 17.09.2021 in Kraft. Es wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert.

Fulda, den 17.09.2021



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda